

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 129.

Sonnabend den 9. Mai.

1863.

Bekanntmachung.

In den Monaten März und April l. J. sind von uns wegen nachfolgender Contraventionen Strafen und Bedeutungen auszusprechen gewesen. — Leipzig, am 5. Mai 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Ritscher.

1) Straßenverunreinigung, unterlassenes Lehren &c.	32.
2) Contraventionen der Fiacres und concesslonirten Einspänner	46.
3) Versperrung resp. Hemmung der Passage auf Straßen, Trottoirs &c.	16.
4) Begehen der Trottoirs mit umfangreichen Gegenständen	21.
5) Ordnungswidriges Stehenlassen von Karren, Wagen &c.	38.
6) Unterlassene Verstärkung von Hundten so wie Herumlaffenlassen von Hundten ohne Beißkörbe	33.
7) Feuerpolizei-Contraventionen	17.
8) Medicinalpolizeiliche Contraventionen	6.
9) Bau-Contraventionen	6.
10) Ueberschreitungen der Tanzmusikerlaubnis	47.
11) Feilhalten von zu leichter Butter	22.
12) Hinterziehung der städtischen Thorabgaben	12.
13) Ordnungswidriges Standmachen	5.
14) Beschädigung der Promenaden	6.
15) Sabbathstörung	4.
16) Maß- und Gewichtcontraventionen	5.
17) Gesehwidrige Verzögerung der Taufe neugeborner Kinder	1.
18) Einstellen der Arbeit ohne Kündigung	6.
19) Wahrheitswidrige Ausstellung eines Arbeitszeugnisses	3.
20) Verweigerung des Standgeldes	3.
21) Verschiedene andere wohlfahrtspolizeiliche Contraventionen	4.
Summa 333.	

Bekanntmachung.

Die gegenwärtige Ostermesse endet mit dem 9. Mai und es sind an diesem Tage die Buden und Stände in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen der innern Stadt bis Nachmittags 4 Uhr gänzlich zu räumen und spätestens bis Tagesanbruch des 10. Mai zu entfernen.

Auf dem Augustusplatz sind die Buden und Stände am 9. Mai bis Abends 8 Uhr gänzlich zu räumen, deren Wegschaffung ist am 11. Mai Morgens zu beginnen und bis zum Abend desselben Tages zu vollenden.

Die Schau- und Schankbuden dürfen noch am 10. Mai geöffnet werden. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften ziehen unnachsichtliche Strafe nach sich.

Leipzig, am 2. Mai 1863.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schließner.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Maß- und laufenden Conten werden hierdurch benachrichtigt, daß die Duplicatcertificat^{en} oder an deren Statt die Certificatverzeichnisse über die in der gegenwärtigen Ostermesse nach dem Vereinsauslande, resp. nach anderen vereinsländischen Nachborsplätzen abgesetzten Waarenposten längstens

den 14. Mai dieses Jahres bis Abends 6 Uhr bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, den 29. April 1863.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Regler, D. = 3. = 3.

Bekanntmachung.

Im Rath's-Borrathshofe sollen Dienstag den 12. Mai d. J. früh von 9 Uhr an folgende Gegenstände, als:

eine Anzahl Bretter, Latten und eiserne Pfosten,
 hölzerne Wasserrinnen und Lattenstodete,
 Kalkbuchten, Kalkmaße, Kalkfräden, Sandburchwirfe,
 Leitern, Böcke, Tragen, Schippen, Spaten, Haden,
 Cementfässer, Tragsäcke,
 Schrotsägen, Bohrer, Hobel, Segwaagen, Steinsägen,
 Handwagen, Schubkarren, eiserne Karren &c.,
 Marmorplatten, Gipsmodelle, ferner
 altes Kupfer, Zink, Schmiede- und Gußeisen, alte Defen und Ofenlasten, Gitter &c., so wie eine eiserne Wendeltreppe und
 hartes und weiches Brennholz in kleinen Portien
 gegen entsprechende Anzahlung und unter den an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden. — Leipzig, den 5. Mai 1863.
 Des Rath's Deputation zum Borrathshofe.